



Weitere Beschlüsse und Verfügungen: Amtliche Publikation am Freitag, 20. Juni 2025

Chlingenbach, Wasserbauprojekt Hochwasserschutz, gebundene Ausgaben

Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 18. Juni 2025:

Der Chlingenbach weist entlang des Klingenbachwegs bis zum Rüteliweg auf einer Länge von rund 110 m eine ungenügende Kapazität und ein entsprechendes Hochwasserschutzdefizit auf.

Das private Bauvorhaben «BG 2024-027 Ersatzneubau Seniorenwohnungen der Stiftung Seniorenwohnungen» an der Haldenstrasse 60 befindet sich im Gefahrenbereich Gewässerhochwasser und ist deshalb zu baulichen Objektschutzmassnahmen verpflichtet. Hochwasserschutzmassnahmen am Gewässer dienen nicht nur dazu, das Risiko eines Gewässerüberlaufs zu vermindern, sondern sie erfüllen ebenso die Auflagen einer Objektschutzmassnahme.

Für das Wasserbauprojekt Chlingenbach im Abschnitt Klingenbachweg bis Rüteliweg wurde ein Kredit von CHF 337'000 exkl. MwSt. bewilligt.

Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe gemäss § 103 GG, für deren Bewilligung der Gemeinderat zuständig ist.

Sachwerte sind gemäss § 5 VGG laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten.

In sachlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum, da es sich sowohl um bauliche Massnahmen aus der kantonal festgesetzten Gefahrenkarte als auch um substanzerhaltende Sanierungsmassnahmen handelt.

In zeitlicher Hinsicht besteht ebenfalls kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Aufwendungen sind in der langfristigen Planung vorgesehen. Ausserdem gibt das kantonale Subventionsprogramm das Zeitfenster für die baulichen Massnahmen vor.

In örtlicher Hinsicht besteht kein Entscheidungsspielraum, da es sich um eine ortsgebundene Anlage handelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 ff VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Männedorf, 20. Juni 2025

Der Gemeinderat